

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 192/08 B

L 3 U 175/05 (Thüringer LSG)
S 18 U 2078/00 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Holz-Berufsgenossenschaft,
Am Knie 8, 81241 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und M u t s c h l e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 19. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), legt er diese nicht hinreichend dar. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird. Die Rechtsfrage muss in dem angestrebten späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig sein (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 11 RdNr 19). Hieran fehlt es.
- 3 Der Kläger hat folgende Frage aufgeworfen:
"ob lösungsmittelbedingte Polyneuropathien bzw. toxische Enzephalopathien nach Unterlassung der gefährdenden Tätigkeit konstant bleiben oder sich verschlechtern können und ob eine Persistenz oder eine Verschlechterung der Erkrankung nach Unterlassung der gefährdenden Tätigkeit eine Verursachung durch Lösungsmittel nicht ausschließt."
- 4 Es bleibt dahingestellt, ob der Kläger mit der bezeichneten Frage eine abstrakte Rechtsfrage aufgezeigt hat, die sich auf die Auflegung und Anwendung von Bundesrecht bezieht (vgl § 162 SGG). Jedenfalls hat der Kläger es versäumt, die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage hinreichend darzulegen. Wie er selbst ausführt, ist das LSG in der angefochtenen Entscheidung davon ausgegangen, dass beim Kläger weder eine Polyneuropathie noch eine toxische Enzephalopathie nachgewiesen sei. Vor diesem Hintergrund hätte es der Darlegung bedurft, dass die bezeichnete Rechtsfrage im späteren Revisionsverfahren trotz dieser tatsächlichen Feststellungen des LSG klärungsfähig ist.
- 5 Soweit der Kläger meint, das Bundessozialgericht (BSG) sei an die tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht gebunden, verkennt er, dass sich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache auf der Grundlage der Tatsachenfeststellung der Vorinstanz ergeben muss (vgl BSG, Beschluss vom 20.8.2007 - B 11a AL 159/06 B), da er gegen die Feststellungen des LSG zulässige Verfahrensrügen nicht erhoben hat.



- 6 Soweit der Kläger den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels geltend macht, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hat er auch diesen Zulassungsgrund nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 7 Es kann dahingestellt bleiben, ob er die Feststellung des LSG, kein Arzt habe das Vorliegen einer Enzephalopathie bejaht, unter Umgehung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG rügen kann, indem er sich auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs beruft (*vgl auch BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 9*). Jedenfalls ergibt sich aus der Beschwerdebegründung nicht, dass in dem vom Kläger zitierten Zusatzgutachten oder in dem hierauf gestützten Hauptgutachten das Vorliegen einer Enzephalopathie positiv festgestellt wird. Aus der vom Kläger zitierten Passage ergibt sich lediglich, dass der testpsychologische Zusatzgutachter einen Befund erhoben haben will, der demjenigen einer Enzephalopathie "durchaus entspreche". Mithin wird nicht deutlich, dass das LSG überraschenderweise wesentliche Beweisergebnisse außer Acht gelassen hätte.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

